

Landratsamt Traunstein
Sachgebiet 5.351
– Waffenrecht –
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Eingangsvermerk

Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz

Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen,
die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abb. 2
zur 1. WaffV oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c WaffG bestimmtes Zeichen tragen –
sogenannte „PTB“-Waffen

Angaben zur Person

Name, Vorname		Geburtsname	
Geburtsdatum	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Waren Sie in den letzten fünf Jahren in Deutschland wohnhaft? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Wenn ja , bitte den Wohnsitz / die Wohnsitze mit Zeiträumen angeben			
Telefonnummer (ggf. für Rückfragen)		E-Mail-Adresse (ggf. für Rückfragen)	
Staatsangehörigkeit(en)		Beruf	
Personalien des Antragsstellers, nachgewiesen durch <input type="checkbox"/> Bundespersonalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass		Nummer	
		Ausstellende Behörde	
		gültig vom – bis	

Zuverlässigkeit und persönliche Eignung

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich damit einverstanden, dass die zuständige Behörde zur Prüfung meiner waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister sowie eine Stellungnahme der Polizei einholt. Mir ist bewusst, dass ich nach § 39 Waffengesetz (WaffG) verpflichtet bin, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Ich leide an keinen schweren Erkrankungen.

Ich leide an folgenden schweren Erkrankungen (z. B. Hirnverletzungen, Diabetes, Anfallsleiden):

- Ich war / bin nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig.
- Ich war / bin nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.
- Ich war / bin nicht psychisch krank oder debil.

Erläuterungen

Sichere Aufbewahrung der PTB-Waffe(n) / Munition

Nach § 36 WaffG i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (AWaffV) weisen wir Sie darauf hin, dass die PTB-Waffe in einem festen, verschlossenen Behältnis aufzubewahren ist. Die Munition ist getrennt von der Waffe aufzubewahren. Hierfür genügt ebenfalls ein festes, verschlossenes Behältnis.

- Hiermit bestätige ich, über die rechtmäßige Aufbewahrung Kenntnis genommen zu haben und die Waffe(n) sowie die Munition wie gefordert aufzubewahren.

**Das Merkblatt zum Kleinen Waffenschein habe ich zur Kenntnis genommen.
Ich bestätige, dass meine Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.**

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller